

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Zahl	Sachbearbeiter	Telefon 0 46 3 / 58 12	Datum
1844/99	Dr. Knopf	Durchwahl 308	4. März 1999

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird; Begutachtungsverfahren

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 29. 1. 1999, Zl. 12.950/1-III/A/2/99, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird zur Begutachtung übermittelt wurde, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme übermittelt.

Beilagen

Der Amtsführende Präsident:
Mag. Glas

F.d.R.d.A.:

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl	Sachbearbeiter	Telefon 0 46 3 / 58 12	Datum
1844/99	Dr. Knopf	Durchwahl 308	05.03.1999

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird; Begutachtungsverfahren

Der Landesschulrat für Kärnten nimmt mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) zu dem mit do. Erlass vom 29. 1. 1999, Zl. 12.950/1-III/A/2/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Zu § 33 Abs. 3 des Entwurfes:

Im § 33 Abs. 3 des Entwurfes ist vorgesehen, dass Klausurarbeiten auch in Form von mehreren Prüfungskandidaten gemeinsam erstellten Diplom- bzw. Abschlussarbeiten durchgeführt werden können. Der Landesschulrat für Kärnten hält es für ausgesprochen schwierig, bei einer punktuellen Prüfung, wie sie eine abschließende Klausurarbeit darstellt, nach einer Gruppenarbeit zu den Einzelbeurteilungen zu kommen. Es wird daher beantragt, im zweiten Satz die Worte "oder von mehreren Prüfungskandidaten gemeinsam" zu streichen.

2. Zu § 35 Abs. 2 des Entwurfes:

Im § 35 Abs. 2 letzter Satz ist vorgesehen, dass der Zeitraum zwischen einer Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen zu betragen hat. Dieser Zeitraum ist zu gering, da Schüler innerhalb dieser Frist sehr wenig Zeit haben, sich nach Bekanntgabe einer mit "Nicht genügend" beurteilten Klausurprüfung auf die betreffende zusätzliche mündliche Prüfung vorzubereiten.

Es wird daher der Antrag gestellt, die im § 35 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes angeführte Frist von zwei auf drei Wochen zu ändern.

3. Zu § 69 des Entwurfes:

Im § 69 Abs. 3 des Entwurfes ist vorgesehen, dass die Novellierung der einzelnen Gesetzesstellen zu zwei unterschiedlichen Terminen in Kraft treten wird. Eine derartige Regelung für das Inkrafttreten ist für die Vollziehung schwierig. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten soll die gesamte Novelle mit 1. September 1999 in Kraft treten. Es wird daher der Antrag gestellt, § 69 Abs. 3 wie folgt zu ändern. "(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/99 treten mit 1. September 1999 in Kraft:"

Der Amtsführende Präsident:
Mag. Glas

F.d.R.d.A.:

